

Bundesarbeitsgemeinschaft Täter-Opfer-Ausgleich e.V. BAG TOA

Aachener Strasse 1064 50858 Köln

Fon: 0151. 10 96 53 13 email: info@bag-toa.de

Stellungnahme

 zur Opferschutzrichtlinie der EU über die Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten von 25. Oktober 2012 und

 zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz für ein Gesetz zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren (3. Opferrechtsreformgesetz) vom 10.09.2014

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Täter-Opfer-Ausgleich e.V. (BAG TOA) begrüßt die Stärkung der Opferrechte durch die Umsetzung der Europäischen Opferschutzrichtlinie. Der Vorstand der BAG TOA hat in Abstimmung mit den Landesarbeitsgemeinschaften TOA folgende Stellungnahme erarbeitet.

Für die Fortentwicklung einer an den Interessen von Opfern orientierten Gesetzgebung für die Praxis des Täter-Opfer-Ausgleichs und anderer Wiedergutmachungsdienste sind folgende Erwägungen und Regelungen aus der Opferschutzrichtlinie besonders bedeutsam:

Wir begrüßen insbesondere,

 dass die Opferschutzrichtlinie anerkennt, dass "Wiedergutmachungsdienste, darunter die Mediation zwischen Straftäter und Opfer, Familienkonferenzen und Schlichtungskreise" für Opfer von großem Vorteil sein können (Erwägung 46).

- dass die Informationsrechte der Opfer gestärkt werden, dies fördert deren Entscheidungs- und Handlungsmöglichkeiten (Artikel 6). Dazu gehört notwendigerweise eine "umfassende[n] und unparteiische[n] Information" über die Wiedergutmachungsdienste (Artikel 12 Abs. 1 b).¹
- dass die Opferschutzrichtlinie für Opfer, die sich für die Teilnahme an einem Wiedergutmachungsdienst entscheiden, "Zugang zu sicheren und fachgerechten Wiedergutmachungsdiensten" sicherstellen² (Artikel 12 Abs. 1).

_

¹ Die Beratung sollte von einer Fachstelle durchgeführt werden. Polizei und Justiz sollten an diese verweisen.

Der vor zwanzig Jahren in das Strafgesetzbuch eingefügte § 46a und die bundesweit Standards zum Täter-Opfer-Ausgleich bilden für die Umsetzung Opferschutzrichtlinie eine gute Basis. Auch die Rechtsprechung stärkt die von der Opferschutzrichtlinie vorgegebenen Prinzipien, wie Freiwilligkeit der Teilnahme oder Verantwortungsübernahme durch den Täter. Dennoch ergeben sich aus den Maßgaben der Opferschutzrichtlinie und der Praxis des Täter-Opfer-Ausgleichs sowie der Entstehung neuer Wiedergutmachungsdienste in Deutschland Punkte, die einer Neu- oder Weiterregelung bedürfen.

Die BAG TOA nimmt deshalb zu einzelnen Aspekten des Referentenentwurfs wie folgt Stellung:

Wir begrüßen, dass der vorliegende Gesetzentwurf

- einen Rechtsanspruch auf psychosoziale Prozessbegleitung definiert und festlegt. Ebenfalls, dass diese qualifiziert angeboten wird (§ 406g).
- festlegt, dass die Unterrichtung von Verletzten "möglichst frühzeitig, regelmäßig und soweit möglich in einer für sie verständlichen Sprache erfolgen" soll und dass sie dabei informiert werden, dass sie nach Maßgabe des § 155a StPO einen Täter-Opfer-Ausgleich erreichen können (§ 406i)³.

Wir regen an,

dass entsprechend der Regelung für die psychosoziale Prozessbegleitung auch für den Täter-Opfer-Ausgleich und andere Wiedergutmachungsdienste Qualitätsanforderungen festgelegt werden. Sofern ein Täter-Opfer-Ausgleich von der Justiz in Auftrag gegeben wird, sollten die Länder durch geeignete Maßnahmen gewährleisten, dass die Mediatoren auf der Basis der bundesweiten TOA-Standards arbeiten. Eine entsprechende Reglung ist in den Referentenentwurf einzuarbeiten. 4

² Auf Länderebene müssen hier Verordnungen geschaffen oder überarbeitet werden, welche die Fallzuweisung und Qualitätssicherung regeln Informationen zum TOA sind auch in anderen Sprachen zu erstellen

⁴ Dies kann durch eine Zweiteilung des Paragrafen oder die Einfügung eines weiteren erreicht werden.

- dass Opfer im Rahmen der Unterrichtung über ihre Befugnisse und zivilrechtlichen Ansprüche, die sie außerhalb des Strafverfahrens haben, wie z.B. Informationen über Versorgungsansprüche gemäß des Opferentschädigungsgesetzes oder hinsichtlich der Unterstützung durch Opferhilfeeinrichtungen, auch auf Angebote von Wiedergutmachungsdiensten wie dem Täter-Opfer-Ausgleich im Justizvollzug hingewiesen werden (Einfügung in § 406j)⁵.
- dass die Formulierung "der Verletzte ist zu belehren" in eine Formulierung geändert wird, die seine Autonomie bestärkt, wie "ist zu informieren" (§406d).

Darüber hinaus erlauben wir uns folgende Hinweise:

• Damit ein informiertes Opfer sein Recht auf Erreichen eines Täter-Opfer-Ausgleichs nach Maßgabe des § 155a StPO umsetzen kann, und es umfassend informiert wird, sind schriftliche Hinweise auf die Wiedergutmachungsdienste zu geben: bei der Anzeigenaufnahme durch die Polizei, mit dem Erhalt der Ermittlungsakte durch die Staatsanwaltschaft, mit der Eröffnung des Hauptverfahrens durch das Gericht. Darüber hinaus auch bei Mitteilungen über den Ausgang des Verfahrens und bei Inhaftierung im Zusammenhang mit Mitteilungen über Haftlockerungen und bevorstehender Entlassung.

Opfer sollen in ihrer Autonomie gestärkt werden. Deshalb muss ihnen Gelegenheit gegeben werden, selbst zu entscheiden, ob es in ihrem Interesse ist, einen Wiedergutmachungsdienst zu nutzen oder nicht. Die Grundinformation über Wiedergutmachungsdienste ist deshalb ungeachtet der Deliktschwere und der Täterpersönlichkeit zu geben.

Sie muss gemäß der Opferschutzrichtlinie in Form von "umfassenden und unparteilschen Informationen" erfolgen.

Denkbar wäre, die schriftliche Information mit einer Einverständniserklärung zur Weitergabe der Kontaktdaten zur Beratung über Wiedergutmachungsdienste zu verknüpfen.

⁵ Die Regelung sollte die entstehenden Wiedergutmachungsdienste im Rahmen eines opferorientierten Justizvollzugs aufgreifen.

Die Umsetzung der Informationspflicht aus dem 3. Opferrechtsreformgesetz sollte abgestimmt werden mit den Plänen bezüglich einer
möglichst vollständigen Beratung von Opfern bei der grundlegenden
Neugestaltung des Rechts der Sozialen Entschädigung und der
Opferentschädigung "SER". Dort sind Beratungsstellen und Opferlotsen
vorgesehen. Mögliche Synergien sollten gesucht und genutzt werden.

Für den Vorstand der BAG TOA e.V. Christian Richter Vorsitzender